



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 283/2018

Berlin, 03.07.2018

nachrichtlich an:

Die Mitglieder aller Ausschüsse der
Bundesrechtsanwaltskammer

besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Hier: Freigabe zur Wiederinbetriebnahme der Client Security

Anlage: Erklärung von secunet

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 27.06.2018 fasste die Präsidentenkonferenz den Beschluss, dass ab dem 04.07.2018 die Client Security zum Download und zur Installation bereitgestellt und die Erstregistrierung am beA ermöglicht werden sollte, wenn die secunet Security Networks AG bis dahin die Beseitigung der in ihrem Gutachten vom 18.06.2018 unter den Ziffern 3.5.4 und 5.4.1 benannten Schwachstellen bestätigt hat, soweit sie sich auf die Client Security beziehen.

Diese Bestätigung hat die BRAK am gestrigen Abend von secunet erhalten.

Secunet bestätigte bezüglich der in der beA Client Security verwendeten Drittanbieter-Softwarebibliotheken (3.5.4), dass diese keine Sicherheitsrisiken enthielten, die einem Go live im Wege stehen. Secunet bestätigte wörtlich:

„Aus Sicht von Secunet unter Betrachtung der Softwareaktualität kann die beA Client Security Release 3.1.3.8 wieder zum Download durch die BRAK bereitgestellt werden.“

Bezüglich der Schwachstelle 5.4.1 (Verwendung von Javascript in der Client Security) meldete secunet nach Überprüfung der empfohlenen Maßnahmen und einem zusätzlichen Quelltext-Audit:

„Dem Gutachter ist mitgeteilt worden, dass die im Gutachten dargestellte Schwachstelle in Abschnitt 5.4.1, die Verwendung von Javascript zur Steuerung der beA-Client-Security, entgegen der Aussagen im Feinkonzept zur beA-Client-Security einem Angreifer nicht die Anhänge einer Nachricht im Klartext preisgeben kann. Anhänge werden nur im Ciphertext an die beA-Anwendung übergeben oder von ihr übernommen. Bei der Verschlüsselung wird der

Klartext eines Anhangs nur innerhalb der beA-Client-Security von der Festplatte gelesen, verarbeitet und in verschlüsselter Form an die beA-Anwendung übertragen. Bei der Entschlüsselung eines Anhangs wird ebenfalls der Klartext nur innerhalb der beA-Client-Security ermittelt und als Datei auf dem Anwalts-PC abgelegt.

Es besteht noch die Gefährdung, dass ein Angreifer einem Versender eine simulierte beA-Client-Security-GUI anbietet, und dann die Upload-Funktionalität des Browsers nutzt, um den Klartext einer Datei an ein gewünschtes Ziel zu übertragen. Dieser Angriff würde aber rasch bemerkt werden, da die so „versendete“ Nachricht im beA-System nicht auftaucht, was auch der Versender sofort feststellen kann. Unter anderem deswegen wird weiter an der Forderung eines wirksamen Integritätsschutz der Javascript-Seiten festgehalten.

Der Gutachter hat sich per Quelltext-Audit der beA-Client-Security in der Version 3.1.3.8 davon überzeugt, dass diese Angaben zutreffen und an keiner Stelle Antworten an das beA-System oder die Javascript-Komponente generiert werden, die Anhänge im Klartext enthalten. Nur der eigentliche Nachrichtentext (fachlich gesehen das Anschreiben an den Adressaten) wird im Klartext mittelbar in die Javascript-Komponente übermittelt bzw. mit ihrer Hilfe erzeugt (Texteingabemaske).

Die beA-Client-Security verwendet beim Versenden auch einen eigenen Auswahldialog für die Bestimmung der verschlüsselt zu versendenden Dateianhänge, der in dieser Form nicht von Javascript nachgebildet werden kann. Dem Nutzer kann der Angreifer hier nicht durch böswilliges Javascript eine Verwendung der beA-Client-Security vortäuschen und dann auf die ausgewählten Dateien über eine Browserfunktion zugreifen, um sie auf ein Ziel seiner Wahl im Klartext hochzuladen.

Die BRAK stuft den Schutzbedarf dieses begleitenden Nachrichtentextes hinsichtlich Vertraulichkeit aus fachlicher Sicht als deutlich geringer ein als den Schutzbedarf der Anhänge. Das führt dazu, dass aus fachlicher Sicht der mögliche Schaden auch bei massenhafter Kompromittierung dieser Begleittexte nicht mehr als hohe, sondern nur noch als mittlere Bedrohung eingestuft wird. Das Risiko dieser Schwachstelle wird dadurch von Kategorie A auf Kategorie B geändert. Die Schwachstelle stellt in dieser Form kein Hindernis mehr für eine Wiederinbetriebnahme des beA dar. Die weitere Bearbeitung der Schwachstelle wird gemäß den Hinweisen und Anforderungen des Gutachters zum Integritätsschutz der Javascript-Seiten erfolgen.

Hinsichtlich der Schwachstelle 5.4.1 wurde durch den Quelltext-Audit festgestellt, dass zu keiner Zeit Zugriff auf den Klartext der vertraulichen Nachrichtenanhänge besteht. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass durch den von der BRAK kommunizierten neuen Schutzbedarf des Nachrichtentextes, die hier genannte Schwachstelle in dieser Form kein Hindernis mehr für eine Wiederinbetriebnahme darstellt.“

Damit bestätigt secunet, dass die beiden Schwachstellen, deren Beseitigung nach dem Beschluss der Präsidentenkonferenz Voraussetzung für die Wiederinbetriebnahme des beA in der ersten Stufe ist, behoben sind. Ich verweise auf die beigefügte Anlage.

Die BRAK hat gemeinsam mit Atos alles Notwendige in die Wege geleitet, damit die Client Security im Laufe des morgigen Mittwochs, dem 04.07.2018, wieder zum Download und zur Installation zur Verfügung gestellt wird und die Erstanmeldung am beA-System wieder möglich ist.

Wir werden morgen, am 04.07.2018, auch die überarbeitete Internetseite freischalten und in einem beA-Newsletter auf die Wiederinbetriebnahme hinweisen. Das Service-Desk von Atos steht selbstverständlich den Kolleginnen und Kollegen für technische Fragen zur Verfügung.

Wir werden Ihnen rechtzeitig vor der Wiederinbetriebnahme die Ansprechpartner im Support, den Link auf die beA-Seite sowie den beA-Newsletter zur Weiterleitung an alle Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der BRAK sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer